

## Referendumspublikation

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 22. Januar 2025 betreffend Botschaft Nr. 21 «Überführung Parzelle 61668 (Suläcker) vom Landkreditkonto in das ordentliche Finanzvermögen» folgenden Beschluss gefasst, der gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung dem **fakultativen Referendum** der Stimmberechtigten unterliegt:

Die Liegenschaft 61668 ist vom Landkreditkonto in das ordentliche Finanzvermögen zu überführen. Das Landkreditkonto wird entsprechend dem Anlagewert um 460'749 Franken entlastet. Im Vermögen der Stadt wird die Liegenschaft neu zum Buchwert von 1'780'000 Franken geführt. Die Überführung wird kreditrechtlich als Verkauf (Landkreditkonto) und Kauf innerhalb der Bilanz dargestellt und im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

Die Referendumsfrist dauert 45 Tage und beginnt am 23. Januar 2025.

---

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 22. Januar 2025 betreffend Botschaft Nr. 22 «Überführung Parzelle 61826 (Dorfbach) vom Landkreditkonto in das ordentliche Finanzvermögen» folgenden Beschluss gefasst, der gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 7 der Gemeindeordnung dem **obligatorischen Referendum** der Stimmberechtigten unterliegt:

Die Liegenschaft 61826 wird vom Landkreditkonto in das ordentliche Finanzvermögen überführt, wobei das Landkreditkonto betreffend Rahmenkredit um 5'776'781 Franken und betreffend Realwert um 8'990'000 Franken entlastet wird. Die Überführung wird kreditrechtlich als Verkauf (Landkreditkonto) und Kauf (Stadtrechnung) innerhalb der Bilanz dargestellt und im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

---

Frauenfeld, 23. Januar 2025